

Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld zu § 40 HG vom 18.01.2013 – Freistellung für ein Forschungssemester –

1. Nach § 40 Abs. 1 HG kann die Hochschule Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Es sollen der Hochschule keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.
2. Zur Anwendung des § 40 Abs. 1 HG legt die Fachhochschule Bielefeld folgendes fest:
 - 2.1 Die Freistellung setzt grundsätzlich eine erfolgreiche Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern als Professorin oder Professor voraus, wobei ein Forschungssemester oder Praxissemester hinsichtlich dieser zeitlichen Voraussetzung nur alternativ gewährt werden kann.
 - 2.2 Der Antrag kann nur auf der Grundlage eines eigenen Forschungsvorhabens bzw. der Beteiligung an einem Forschungsverbund oder künstlerischer-gestalterischer Aufgaben stehen, deren Realisierung neben der Wahrnehmung der dienstlichen Pflichten nicht möglich wäre.
3. Verfahren im Fachbereich:

Dem Fachbereich sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen und die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre muss während dieser Zeit gewährleistet sein. Der Antrag wird an die Präsidentin oder den Präsidenten auf dem Dienstweg gestellt. Die Dekanin bzw. der Dekan prüft verantwortlich im Hinblick auf den Erhalt des vollständigen Lehrangebots die ordnungsgemäße Vertretung, stellt diese fest und dokumentiert diese. Die Dekanin oder der Dekan nimmt außerdem zu den Lehrleistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie zum Freistellungsantrag allgemein Stellung.

Pro Fachbereich ist die Möglichkeit, freigestellt bzw. beurlaubt zu werden, auf 7 Prozent der Lehrverpflichtung der hauptberuflich Lehrenden begrenzt.* Dazu zählen auch Beurlaubungen nach § 5 SUrlV bzw. Beurlaubungen nach § 12 SUrlV von Lehrkräften für besondere Aufgaben. Falls mehrere Anträge vorliegen, sind Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen.
4. Die Verwaltungsprüfung beschränkt sich auf die zeitliche Voraussetzung und die Anzahl der vom Fachbereich geplanten Freistellungen/ Beurlaubungen innerhalb eines Semesters.
5. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter (§ 33 Abs. 3 HG).

Kriterien für die Bewertung sind:

 - die wissenschaftliche Qualität des Vorhabens
 - die Verbesserung der Drittmittelfähigkeit und der Einwerbungen
 - die Verbesserung der Qualität und Aktualität der Lehre
 - nachgewiesene Erfolge in Forschung und Entwicklung (Projekterfolge, Drittmittel, Beiträge in Fachzeitschriften mit peer review, Ausstellung etc.)
6. Die Freistellung kann bis zu 6 Monaten (1 Semester) erfolgen. Der angemessene Zeitraum muss sich anhand des Vorhabens begründet nachvollziehbar ergeben. Der Antrag auf ein Forschungssemester ist 6 Monate vor Beginn des

* Werte nach dem Komma werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

Forschungssemesters der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt bis fünf Monate vor Semesterbeginn.

7. Die Freistellung für ein Forschungssemester verpflichtet dazu,
 - > die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten,
 - > innerhalb von drei Monaten nach Ende des Forschungssemesters einen schriftlichen Bericht über die geleisteten Arbeiten und die Ergebnisse der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen,
 - > Berichte über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse zu veröffentlichen, ggf. eine Präsentation aus wichtigen Anlässen der Fachhochschule zu erstellen und die gewonnenen Erkenntnisse im Internet darzustellen.
 - > In einer hochschulöffentlichen Veranstaltung ist über die gewonnenen Erkenntnisse zeitnah zu berichten.

8. In-Kraft-Treten
Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 06. Juli 2016.

Bielefeld, 14. Juli 2016

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

Die Präsidentin